

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Baustoffhandel (nachstehend AGBs)

1. Geltungsbereich: Diese AGB sind Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Sie gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht ausdrücklich widersprochen, die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen angenommen hat. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öff.-rechtl. Sondervermögen (nachfolgend zusammenfassend „Unternehmer“ genannt) gelten diese AGB im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Lieferungen des Lieferanten.

2. Vertragsschluss: Angebote und Offerierungen auf Webseiten, in Katalogen oder Preislisten des Lieferanten sind freibleibend. Im Falle einer Bestellung kommt ein Vertrag erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

3. Preise und Zahlungsbedingungen: Die Preise des Lieferanten gelten ab Lager zuzüglich Versandkosten, Verpackung, Umsatzsteuer und sonstiger Nebenkosten, soweit nicht anders vereinbart. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist mit dem Kunden eine Skontierung vereinbart, ist der Skonto-Abzug durch den Kunden nicht zulässig, wenn er mit Forderungen aus der Geschäftsverbindung in Zahlungsverzug ist. Für die Berechnung des Skontobetrages ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht, Paletten und Dienstleistungen maßgeblich. Bonusansprüche des Kunden können nicht geltend gemacht werden, solange der Kunde mit Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist. Im Falle einer Rücklastschrift hat der Kunde dem Lieferanten die durch die Rückbelastung entstehenden Bankbearbeitungsgebühren zu erstatten, soweit der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat. Hat der Kunde dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Einzug zum Fälligkeitsdatum. Das gleiche gilt, wenn eine vom Kunden erteilte Einziehungsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat gilt und ausgeführt wird. Der Lieferant wird den Kunden spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum über den Einzug der SEPA-Lastschrift informieren. Die Abtretung von Rechten des Kunden gegen den Lieferanten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung des Lieferanten nicht gestattet. Der Lieferant wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht auch zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anspruch des Lieferanten steht. Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erkennbar, durch die ein Anspruch des Lieferanten gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist der Lieferant unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, angemessene Sicherheiten für noch ausstehende Lieferungen oder noch nicht fällige Ansprüche zu verlangen. Wird eine Sicherheit nicht innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist geleistet, ist der Lieferant darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferkonditionen, Kulanz-Rücknahmen: Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern behält sich der Lieferant die vollständige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels trifft der Lieferant, soweit nicht anders vereinbart. Lieferung frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und setzt eine befahrbare Anfahrtsstraße für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht bis zu 40 t voraus. Erfasst die Vereinbarung das Abladen, so findet dies am Fahrzeug statt. Der Kunde stellt zum Abladen Gerätschaften und/oder Hilfspersonen zur Verfügung, soweit dies erforderlich ist. Bei Rücknahme von Pfandpaletten durch den Lieferanten erfolgt eine Gutschrift des Pfandes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Die Rücknahme erfolgt nur, wenn sich die Pfandpaletten in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand befinden. Nimmt der Lieferant mangelfrei gelieferte Waren bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb und Rechnungsvorlage ganz oder teilweise zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein (Kulanz-Rücknahme), ist der Kunde zur Zahlung einer Bearbeitungspauschale verpflichtet. Mangelfreie Sonderanfertigungen und mangelfreie Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde (Kommissionsware), sind grundsätzlich von der Kulanz-Rückgabe ausgeschlossen.

5. Lieferverzug: In der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Im Falle des Verzugs richtet sich die Haftung des Lieferanten unter den nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Regelungen: Eine mangelhafte Lieferung gilt nicht als verspätete. Der Schadensersatz des Kunden wegen Verzugs ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des Nettoauftragswertes des verspäteten Teiles der Lieferung begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur, soweit der Lieferant die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Gewährleistung: Ist der Kunde Kaufmann, so hat er die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Nicht erkennbare Sachmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung, anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Werkverträge. Ist die Lieferung im

Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, wird der Lieferant die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuerbringung der Lieferung vornehmen. Ist der Kunde Unternehmer, erfolgt die Wahl zwischen diesen Modalitäten durch den Lieferanten. Soweit der Lieferant zur Tragung von Aus- und Einbaukosten im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Nacherfüllung aus einem Kaufvertrag verpflichtet ist, ist der Anspruch des Kunden auf Erstattung der Kosten für den Aus- und Einbau, soweit die Nachlieferung die einzig in Betracht kommende Art der Nacherfüllung ist, auf einen Betrag beschränkt, der dem Wert der Ware im mangelhaften Zustand und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit angemessen ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Im Übrigen gilt für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche Ziffer 7. Weitergehende Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung: Der Lieferant haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, etc.), nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Jedoch ist die Haftung wegen einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit der Lieferant nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Die Haftung des Lieferanten bei Gefälligkeitshandlungen wie z.B. Unterstützung des Kunden beim Beladen eines Fahrzeuges, ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Lieferanten nach dieser Ziffer 7 beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

8. Gefahrübergang: Die Gefahr geht bei Lieferungen ohne Einbau oder Montage mit Aussonderung der Ware und Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über. Abweichend hierzu geht bei einem Versandkauf, wenn der Kunde Verbraucher ist, die Gefahr mit der Übergabe auf den Kunden über. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn dieser sich in Annahmeverzug befindet. Bei Lieferungen mit Einbau oder Montage geht die Gefahr mit der Fertigstellung durch den Lieferanten auf den Kunden über.

9. Eigentumsvorbehalt: Ist der Kunde Verbraucher, behält sich der Lieferant das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung für die Ware vor. Ist der Kunde Unternehmer, behält sich der Lieferant das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Nur für Unternehmer: Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferanten als Hersteller, ohne den Lieferanten zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht im Eigentum des Lieferanten steht, erwirbt der Lieferant stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Besteller dem Lieferanten bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt die Sache insoweit für den Lieferant. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache oder, falls der Lieferant nicht Alleineigentümer der neuen Sache wird, auf entsprechende Miteigentumsanteile des Lieferanten an der neuen Sache. Dem Kunden ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang gestattet, soweit er von seinem Abnehmer vor der Weiterveräußerung Zahlung erhält oder sich seinerseits das Eigentum vorbehält. Der Kunde tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Waren weiterverkauft wird oder der Lieferant nur einen Miteigentumsanteil an der weiterverkauften Ware hat, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte bzw. kausale Saldo, der in Höhe des jeweiligen Wertes der Vorbehaltsware abgetreten wird. Der Kunde tritt dem Lieferanten auch solche Forderungen ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde bis zu einem Widerruf durch den Lieferanten ermächtigt. Der Lieferant ist zum Widerruf der Ermächtigung zur Weiterveräußerung und/oder der Einziehungsermächtigung berechtigt, soweit der Kunde im Zahlungsverzug ist oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erkennbar wird, durch die ein Anspruch des Lieferanten gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, (nachfolgend zusammen: „Sicherungsfall“). Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde bei Eintritt eines Sicherungsfalles seinen Abnehmern die Abtretung an den Lieferanten anzuzeigen. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 10%, ist der Lieferant auf Verlangen zur Freigabe des Mehrwerts verpflichtet. Für Verbraucher und Unternehmer: Der Lieferant ist bei Eintritt eines Sicherungsfalles berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder die Vorbehaltsware abzuholen. Im letztgenannten Fall ist die Abholung durch den Lieferanten zu dulden und ihm Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren.

10. Verjährung: Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht a) im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche

Rechte Dritter); b) § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat) oder § 634 a Nr. 2 BGB (Bauwerk oder Wer, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht; c) bei Rückgriffsansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB; d) bei Arglist; e) für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; f) für Ansprüche auf Nacherfüllung, wegen Rücktritts oder Minderung aus einem Verbrauchsgüterkauf gemäß § 475 Abs. 2 BGB. Reparatur oder nochmalige Erbringung der Lieferung werden vom Lieferanten grundsätzlich auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn der Lieferant dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklärt.

11. Aufbewahrungspflicht: Bezieht der Kunde eine Werkleistung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück und ist er nicht Unternehmer oder verwendet er diese als Unternehmer für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er nach § 14b Abs.1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnungen der Lieferanten bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach Ausstellung der Rechnung aufzubewahren.

12. Datenschutz: Personenbezogene Daten (z.B. Name, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum) des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter werden zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse mit dem Kunden von dem Lieferanten erhoben, verarbeitet und genutzt. Zum Zwecke der Kredit- und Bonitätsprüfung kann der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen personenbezogene Daten des Kunden an eine oder mehrere der folgenden Wirtschaftsauskunfteien übermitteln: Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, GSG GmbH, Klaus Groth Str. 33e, 20535 Hamburg, sowie Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg. Der Lieferant wird die Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen. Der Kunde kann bei den vorgenannten Wirtschaftsauskunfteien und beim Lieferanten kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten.

13. Höhere Gewalt: Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt beeinträchtigt, insbesondere wegen Krieg, kriegsähnlicher Zustände, Naturkatastrophen, Unfälle, Arbeitskämpfe, behördlicher oder politischer Willkürakte, so verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend. Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Lieferanten über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzlich bestehende Kündigungsrechte bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

14. Schlussbestimmungen: Sollten einzelne Bestimmungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist der Sitz des Lieferanten ausschließlicher Gerichtsstand. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

Januar 2015